Amtsblatt

ber

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 20.

Jahrgang 1878.

475. 461. Allerhöchstes Privilegium

bom 11. März 1878 wegen Emission von fünsprozentigen Prioritäts-Obligationen VI. Emission der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 30,000,000 Mark.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaben Ronig von Preugen 2c.

Nachdem von Seiten ber Rheinischen Gijenbahn-Beellichaft darauf angetragen worden ist, ihr in Gemäß-beit des in Unseren, unter dem 28. März 1874 und 28. April 1876 der gedachten Gesellschaft ertheilten Brivilegien und zwar in §. 10 des ersteren bezw. §. 11 es letteren gemachten Borbehaltes zur Beschaffung von Betriebsmitteln, Ausführung bon Betriebseinrichtungen ind von Erweiterungsbauten auf den im Betrieb ftehenen Bahnen, sowie zur theilweisen Dedung bes gur berftellung der laut ben Statut-Rachträgen vom 12. fanuar 1872, 7. Februar 1873 und 7. August 1873 longessionirten Bahnen erforderlichen Geldbedarfs die veitere Emission von 30,000,000 Mark fünsprozentiger Brioritäts-Obligationen, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinscoupons versehener Obliationen zu geftatten, ertheilen Wir in Gemäßheit bes Befehes vom 17. Juni 1833 durch gegenwärtiges Bribilegium Unfere landesherrliche Genehmigung zur emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1. Die Obligationen zerfallen in 30,000 Stück, getheilt zum Zwecke der Verloosung und leichteren Kontrole der Amortisation in 500 Serien und zwar 250 Serien à 20 Stück jede Obligation sautend über 3000 Mark und 250 Serien à 100 Stück jede Obligation

lautend über 600 Mark.

Dieselben werden unter der Bezeichnung "Fünfprosentige Prioritäts-Obligationen VI. Emission der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft", im unmittelbaren Anschlusse an die letzte Nummer der auf Grund des Prischlusse vom 28. April 1876 emittirten fünsprozentigen Obligationen, unter den sortlausenden Nummern 260001 dis 265000 a 3000 Mark und 265001 dis 290000 a 600 Mark nach den beiliegenden Schemas A. und B. ausgesertigt und von zwei Direktoren, sowie von dem Spezial-Direktor oder einem Bertreter desselben unterstichnet.

§. 2. Das Darlehn trägt fünf Prozent Zinsen, welche in halbjährlichen Raten postnumerando am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres gezahlt werden.

Ausgegeben zu Duffelborf am 18. Mai 1878.

Bu dem Ende werden den Obligationen zunächst zum Zwecke der sormellen Gleichstellung mit den Obligationen der Emission vom 28. März 1874 und 28. April 1876 elf Stück haldjährliche Zinscoupons à 75 Mark für die Obligationen zu 3000 Mark und à 15 Mark für die Obligationen à 600 Mark pro 1. Oktober 1879 bis 1. Oktober 1884 nehst Anweisungen zur Empfangnahme neuer Coupons beigefügt, welche demnächst von fünf zu fünf Jahren mit je zehn Stück Coupons mit einer neuen Anweisung erneuert werden.

Die Coupons und die Anweisungen werden nach den beiliegenden Schemas C., D. und E. ausgesertigt, mit den Faksimiles zweier Direktoren und des Spezial-Direktors versehen und von zwei Kontrolbeamten der Gesellschaft unterschrieben.

An den Berfalltagen werden die Zinscoupons gegen Auslieferung berselben zum vollen Nennwerthe an den Vorzeiger in Berlin, Cöln und in den Städten gezahlt, welche Seitens der Direktion der Gesellschaft noch außerdem zu dem Ende vermittelst Bekanntmachung bezeichnet werden. Die Gesellschaft hat die mit der Bezahlung der Zinscoupons beauftragten Komtoire und Handlungshäuser öffentlich anzuzeigen.

Die Ausreichung einer neuen Serie Zinscoupons erfolgt nur gegen Aushändigung der der vorhergehenden Serie beigegebenen Anweisung. Der Direktion steht jedoch die Besugniß zu, sich auch die Obligationen neben den Anweisungen zur Berabsolgung neuer Coupons Be-

hufs Abstempelung einreichen zu lassen. §. 3. Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinscoupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen fünf Jahren nach dem Verfalltage zur Zablung präsentirt werden.

tage jur Zahlung prafentirt werben. §. 4. Die Berzinfung ber Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem dieselben zur Zuruckzahlung fällig find.

Wird der Betrag der Obligationen in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinsecoupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliesert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der sehlenden Zinsecoupons von dem Kapital gefürzt und zur Einlösung dieser Coupons verwandt.

§. 5. Bur allmähligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1884 an jährlich ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwandt, der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungssonds beliebig zu verstärken, auch die noch nicht getilgten Obligationen vom 1. Januar 1884 ab jederzeit nach einer wenigstens sechs Monate vorhergegangenen öffentlichen Kündigung fällig zu erklären und zurückzuzahlen. Die Tilgung der Obligationen wird in Gegenwart

Die Tilgung der Obligationen wird in Gegenwart von zwei Mitgliedern der Direktion und des Spezial-Direktors resp. eines Stellvertreters desielben unter Zusiehung eines das Protokoll aufnehmenden Notars durch das Loos bestimmt und sind darauf nach einer wenigstens zwei Monate vorhergegangenen öffentlichen Unzeige die ausgeloosten Nummern am nächsten 1. April fällig.

Die Berloosung erfolgt in der Weise, daß nur eine resp. so viel Serien aus der Urne genommen werden, als ersorderlich sind, um daraus die zur Bildung der festgesetzten Rüdzahlungssumme nöthigen Obligationen

entnehmen zu fonnen.

Enthalten die gezogenen Serien mehr Nummern als erforderlich sind, so gelangen jedesmal zunächst die niedrigsten Nummern der ausgeloosten Serien zur Rücksahlung und gelten dagegen die unmittelbar anschließenden Nummern dieser Serie für die nächstsolgende Amortissation als bereits gezogen.

Ist zur Ergänzung der in dem betreffenden Jahre weiter einzulösenden Obligationen eine weitere Serienziehung zu bewirken, so soll es damit in gleicher Beise gehalten werden, so daß die niedrigsten Rummern prorata der Amortisationssumme in dem bezüglichen Jahre und die übrigen Rummern als für die nächstsolgenden

Ginlösungen ausgelooft gelten follen.

Die in Folge der Bestimmungen dieses Baragraphen fälligen Obligationen werden gegen deren Auslieserung unter Anwendung der im §. 4 wegen der Zinscompons enthaltenen Borschrift an den Borzeiger zum Nennwerthe in Söln und Berlin von dem ersten auf die Ausloosung folgenden 1. April ab baar gezahlt. Es ersolgt darüber unter Angabe der ausgeloosten Kummern eine Bekanntsmachung der Direktion.

Die Gesellschaft kann indessen, wenn die in einem Jahre einzulösenden Obligationen mehr als 500,000 Mart betragen, durch Bekanntmachung bestimmen, daß die Inhaber einen Monat vor dem Vorsalle von jenen Städten diejenigen bezeichnen, in welchen sie die Zahlung erheben wollen. Ersolgt dann eine solche Bezeichnung nicht, so wird angenommen, daß sie die Zahlung in Eöln

zu empfangen wünschen.

Die fällig erklärten und eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der hier oben wegen der Berloosung vorgeschriebenen Formen verbrannt.

Ueber die Ausführung der Tilgung wird bem betreffenden Eisenbahn-Rommiffariat alljährlich ein Nach-

weis vorgelegt.

S. 6. Gehen Obligationen oder Anweisungen zur Erhebung weiterer Coupons verloren oder werden sie vernichtet, so kann deren Mortifikation beantragt und ausgesprochen werden.

Die Direttion ber Bejellichaft erläßt bes Enbes auf

Antrag ber Betheiligten drei Mal, in Zwischenräumen von wenigstens vier, höchstens sechs Monaten, eine öffentliche Anfforderung, jene Dokumente einzuliesern oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen

Sind vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, ohne daß die Dokumente eingeliesert oder etwaige Rechte auf dieselben angemeldet worden, und hat außerdem seit der ersten Aufforderung ein Termin zur Empfangnahme einer neuen Serie Zinsconpons stattgesunden, ohne daß hierbei innerhalb mindestens sechs Monaten nach dessen Ablauf die betressenen Obligationen deziehungsweise die der früheren Serie beigegebenen Anweisungen (§. 2) zum Borschein gekommen sind, so spricht das Landgericht zu Cöln auf Grund jenes Aufgebots die Mortisitation aus, die Direction bringt die selbe zur öffentlichen Kenntniß und sertigt au Stelle der mortisizirten Dokumente neue unter denselben Rummern aus, auf welchen bemerkt wird, daß sie als Ersat six mortisizirte dienen.

Die Kosten dieses Bersahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last. Zinscomponstönnen weder aufgeboten noch mortisizirt werden, jedoch soll Demjenigen, welcher den Berlust von Zinscompons vor Ablauf der Berzährungsfrist (§. 3) bei der Direction der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besit der Zinscompons durch Borzeigung der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Berjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscompons gegen Luite

tung ausgezahlt werden.

S. 7. Die Nummern der zur Zurüdzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden jährlich ein Mal während fünf Jahren von der Direction der Gesellschaft Behufs Empfangnahme der Zahlung

öffentlich aufgerufen.

Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzen öffentlichen Aufruse zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, was von der Direction unter Angabe der werthlos gewordenen Rummern alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen teinerlei Berpslichtungen mehr, doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung aus Billigkeitsrücksichten gewähren.

S. 8. Außer den in S. 5 gedachten Fällen find die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Rennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft in Coln zurück-

sufordern:

a) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampswagen oder anderen dieselben ersetzenden Maschinen, länger als sechs Monate ganz

b) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftig gewordener Erkenntnisse wegen Zahlungsunsähig feit Erekutionen im Betrage von mehr als Fünshunderttausend Mark fruchtlos vollstreckt worden sind;

c) wenn die in §. 5 festgesetzte Tilgung ber Obli-

gationen nicht innegehalten worden ist und die Gesellschaft nicht innerhalb thunlichst furzer, spätestens dreimonatlicher Frist nach geschehener Ausschrenz die Fehler redressirt hat.

Im Falle a. kann bas Kapital an dem Tage, wo berselbe eintritt, in den Fällen b. und c. nach Kündisgungsfrist von sechs Monaten zurückgefordert werden.

Das Recht zur Zurückforderung danert im Fall a. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in den Fällen b. und c. sechs Monate, nachdem der Fall eingetreten, jedoch bei e. immer nur insofern die planmäßige Tilgung der Obligationen nicht inzwischen wieder eingetreten ist.

Die Obligationen, welche in Folge ber Bestimmungen biefes Baragraphen eingelöft werden, tann die Gesell-

ichaft wieder ausgeben.

g. 9. Bur Sicherung ber Berginfung und Tilgung

ber Schuld wird festgesett und verorbnet:

a) die vorgeschriebene Berzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionäre der Gesellschaft vor;

b) bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Gisenbahn und zu den Bahnshöfen gehörigen Grundstücke derzenigen Bahnstrecken verkaufen, auf deren Netto-Erträge den Anhabern der in Gemäßheit des gegenwärtigen Brivilegiums ausgegebenen Obligationen im nachsolgenden S. 10 ein Borzugsrecht eingeräumt ift. Dies Verkaufsverdot bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu postalischen, polizeilichen oder steuerlichen Einrichtungen, oder zu Pachöfen und Waaren-Niederslagen abgetreten werden möchten.

lagen abgetreten werden möchten.

§. 10. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge nebst den fälligen Zinsen Glänbiger der Rheinischen Eisenbahnsbesellschaft und haben als solche, unbeschadet des Borzugsrechtes, welches den älteren zusolge der früheren Privilegien sir die Rheinische Eisenbahn und deren einzelnen Bahnstrecken aufgenommenen Prioritäts-Anleihen zusteht, an dem Netto-Ertrage der zum Rheinischen Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Bahnstrecken, jedoch mit Ausnahme der Bahn von Call resp. Soetenich nach Trier (Eiselbahn) und mit sernerer Ausnahme der Berzbindungsbahn von Coblenz nach Dberlahnstein, einschließlich der Coblenzer Stadtbahn und der seten Rheinbrücke bei Coblenz, das Borzugsrecht vor den In-

und der zu diesen gehörenden Dividendenscheine. §. 11. Die Obligationen aus diesem Privilegium sind den unterm 28. März 1874 und 28. April 1876 privilegirten fünsprozentigen Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft in dem durch jene Privilegien sestgesetzten Borzugsrecht gleichgestellt.

habern der Stammaftien und Stamm-Prioritäts-Aftien

§. 12. Die in Diesem Brivilegium vorgeschriebenen

Bekanntmachungen muffen, soweit nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, in die durch §. 27 der Gesellsichafts-Statuten bezeichneten öffentlichen Blätter eingerückt werden.

§. 13. Auf die Zahlung der Obligationen wie auch der Zinscoupons fann fein Arreft bei der Gesellichaft

angelegt werden.

ripritäts=

Bur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel aussertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Bestriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 11. März 1878.

(L. S.) Wilhelm. Camphanfen. Dr. Adenbach.

Zusammengesaßte Schemas A. und B. Schema A. zu 5000 Stück Obligationen (Nr. 260,001 bis 265,000) à 3000 Mark.

Schema B. zu 25,000 Stück Obligationen (Nr. 265,001 bis 290,000) à 600 Mark.

Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft. Bestätigt von Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 21. August 1837. Privilegirte zu fünf Procent verzinsbare Prioritäts-Obligation V!. Emission.

Der Inhaber hat an die Rheinische Gifenbahn-Gesellschaft

(A.) Dreitausend Mark in Deutscher Reichswährung

(B.) Sechshundert Mark in Deutscher Reichswährung

zu fordern, als Antheil an den durch Königliches Privilegium vom 1878 autorifirten Darlehn von Dreißig Millionen Mark.

Die Zinsen find gegen die ausgegebenen Zinscoupons zahlbar.

01

#3

(Unterschrift zweier Directoren.) Der Special-Director. (Unterschrift.)

Dieser Obligation sind zunächst 11 Stüd Binscoupons für 1. October 1879 bis 1. October 1884 nebst Talon beigefügt. Eingetragen sub Fol. . . . des Registers.

Rückseite der Obligation: (Hier folgt ein wörtlicher Abdruck des Privilegiums.) Zusammengefaßte Schemas C. und D.

Schema zum Zinscoupon ber Obligation C. à 3000 M.

(Borderfeite.)

Littr. . . . Bins-Coupon gur privilegirten fünfprocentigen Dbligation Mr. (C.) Fünf und fiebengig Mark (D.) Fünfzehn Mark hat der Inhaber biefes Coupons am . . . in Berlin, Coln und in ben außerdem von uns zu befignirenben Stäbten bei ben befannt gemachten Bahlftellen gu erheben. Cöln, am . Die Direction ber Rheinischen Gifenbahn-Befellichaft. (Facfimile zweier Directoren und bes Special Directors.) Controle Fol. . (Unterschrift zweier Controlbeamten.)

(Rüdfeite.)

Rheinifthe Gifenbahn-Gefellichaft. Diefer Bins-Coupon ift nach bem ungultig und werthlos und ebenfo, wenn berfelbe burchftrichen, burchlocht oder beffen Rummer nicht mehr erkennbar ift. (C.) Fünf und fiebengig Mart. (D.) Fünfzehn Mark.

> E. Schema und Talon. (Borderfeite.)

Zahlbar am

Rheinische Gifenbahn-Befellichaft.

Unweifung

privilegirten fünfprocentigen Obligation VI. Emission. Nr.

Eingetragen sub Fol. . . . bes Control= Registers.

(Rüdfeite.)

Inhaber diefes hat vom . . ten ab die . . te Serie Bing-Coupons für fünf Jahre jur vorbezeichneten Obligation, welche auf Berlangen gur Abstempelung vorzulegen ift, in Coln in unferem Central-Büreau zu empfangen.

Coln, den Die Direction ber Rheinischen Gifenbahn-Gefellschaft. (Facfimile zweier Directoren und des Special-Directors.)

Inhalt des Reichs:Gesethlattes.

476. 458. Das zu Berlin am 8. Mai 1878 ausgegebene 10. Stud bes Reichs-Befetblattes enthalt : Dr. 1235. Befet, betreffend die Beglaubigung öffentlicher Urfunden. Bom 1. Mai 1878.

Dr. 1236. Berordnung, betreffend bas Berufsverfahren beim Reichs-Oberhandelsgericht in Patentsachen Bom 1. Mai 1878.

Inhalt der Gesetssammlung.

477. 452. Das zu Berlin am 7. Mai 1878 ausgegebene 19. Stud ber Gesetsjammlung enthält:

Rr. 8563. Gefet, betreffend die evangelische Rirchen verfassung in der Proving Schleswig-Holstein und in bem Amtsbezirke bes Konfiftoriums zu Wiesbaden. Bom 6. April 1878.

Dr. 8564. Befet, betreffend die Feststellung eines Nachtrags jum Staatshaushalts-Etat für bas Jahr vom 1. April 1878/79. Bom 11. April 1878.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

478. 445. Die Bestimmung, wonach bei Boftauf trägen zur Einholung von Bechfelaccep ten bie mit einem Poftauftrage gur Berfenbung fommenben Bechfel einzeln und gufammen ben Betrag von 3000 Mark nicht übersteigen dürfen, fommt von jest ab versuchsweise in Wegfall. Es findet baber eine Be-Schränfung in ber Sohe ber Gumme bei ben gur Ginholung des Accepts mittels Poftauftrages zu verfendenben Bechseln bis auf Beiteres nicht mehr statt. Berlin W., ben 3. Mai 1878.

Der Beneral Poftmeifter: Stephan. 479. 446. Poftauftrage nach ber Schweig.

Rach bem Uebereinkommen zwischen Deutschland und ber Schweiz muß bei Boftauftragen nach ber Schweiz ber einzuziehenbe Betrag in ber Frankenwährung angegeben fein. In letterer Beit find ben Schweize rifchen Boftanftalten öfter Boftauftrage, namentlich auch mit bem Bermert "Sofort zum Protest", aus Deutsch-land zugegangen, in benen ber einzuziehende Betrag nicht in der Frankenwährung, sondern in Mark und Bfennig ausgebrückt war. Da berartig ausgefüllte Boftauftrage nicht zur Ausführung gelangen, vielmehr als unbeftellbar nach dem Aufgabeort gurudgeleitet werben, fo wird das Bublitum im eigenen Intereffe wohl thun, bei Anfertigung ber Postauftrage nach ber Schweiz die obige Borschrift sich gegenwärtig zu halten. Berlin W., den 4. Mai 1878.

Raiferliches General-Poftamt: Biebe.

480. 447. Rachtrage gur Gichordnung vom 16. Juli 1869, gur Inftruftion bom 10. Dezember 1869 und zur Eichgebühren Tage vom 12. Dezember 1869.

Auf Grund des Artifels 18 der Maaß= und Bewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Geset) blatt S. 473) erläßt die Raiferliche Normal-Eichungs Rommiffion folgende Nachtrags-Beftimmungen:

Zehnter Nachtrag zur Gichordnung vom 16. Juli 1869 (Beilage ju Dr. 32 bes Bundes-Gefetblattes.)

Bu §. 28.

1. Fehlergrenge bei ber Gidung von Be wichten betreffenb.

In Erganzung ber in Minea 3 bes §. 28 ber Gich ordnung getroffenen Beftimmung, daß bei gewöhnlichem Sanbelsgewicht für ein 5 G-, zwei 2 G-, und 1 G-Stud ausammen, die einzeln möglichst genau berzustellen find, eine größere Abweichung als 50 Milligramm nicht ftattfinden barf, wird hierdurch die gulaffige größte Abweidung

für ein vereinzelt z. Borlage gelangendes 5 G-St. auf 16 Mar. "" " " " " " " 12 " " 12 " " 16 " 15 " " 10

Bu §. 33.

2. Gleicharmige Baltenwaagen betreffend. Bur Beseitigung von Zweifeln, welche in Betreff ber Bulaffigfeit der fogenannten Schwanenhals = 28 aage= balfen zur Gichung bezw. Nacheichung entstanden find, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Die jogenannten Schwanenhals-Baagebalfen find von ber Eichung bezw. Nacheichung auszuschließen, sobalb, wie es in der Regel der Fall ift, die ichneidenformig ausgearbeiteten Defen, welche bie Endaren erfeten, aus einem Stud mit dem Balfen hergestellt find.

Bei ber ju biefem Zwede erforderlichen Bartung ber Balfenenden werden nämlich gerade die in der Rähe ber Biegungen ber Balfenenben liegenden Stellen bes Ueberganges von den geharteten zu den ungeharteten Theilen bes Baltens besonders weich, jo bag die Lange der Bebelarme bei folden Baagen durch Schlag ober Drud mit außergewöhnlicher Leichtigfeit in fehr erheblichem Grade verändert werden fann.

Sind jedoch die geharteten Theile, welche die Endagen enthalten, nicht aus einem Stud mit bem Balten gefertigt, sondern in unveränderlicher Beise an ben Baltenenden befestigt, fo fann ber Balten ungeachtet feiner außeren Aehnlichkeit mit einem fogenannten Schwanenhals-Baagebalfen zur Eichung zugelaffen werden, wenn er den sonstigen Bedingungen der Bulaffung von gleich= armigen Balfenwaagen genügt.

Bu den §§. 49-71.

3. Die Stempelung von Maagen und Megwertzengen, sowie von Gewichten, welche für andere als Eichungsbehörden oder für Private mit der für Normale vorgeschriebenen Genauigkeit geprüft und entsprechend beglanbigt werden follen, betreffend.

In Abanderung und Erganzung bes Nachtrages zu ben §§. 49—71 der Eichordnung (Erster Nachtrag zur Eich= ordnung vom 30. Juni 1870, Beilage ju Dr. 29 des Bundes-Gesethlattes) wird hiermit bezüglich der Stempelung von Maagen und Megwertzeugen, sowie von Bewichten, welche für andere als Eichungsbehörden oder für Private bestimmt sind und für welche von den Intereffenten die Genauigkeit von Normalen gefordert wird, Folgendes beftimmt:

Bahrend im allgemeinen entsprechend ben Bestimmungen bes oben erwähnten Nachtrages bie Bezeichnung und Beglaubigung ber in Rebe ftehenden Begenftande in berfelben Beife gu erfolgen hat, wie bei den für Gichungs behörden bestimmten Normalen, wird hier durch gestattet, daß auf Berlangen ber Intereffenten, falls bie betreffenden Gegenstände nach ihrer gesammten Beichaffenheit auch allen für die Bulaffung gur Gichung und Stempelung aufgeftellten Bedingungen genüge leiften, diefelben ben Bragifions-Gidungeftempel empfangen fonnen.

Der Grad ber Genauigkeit ber betreffenden Gegenftande (Gebrauchs-, Kontrol-, Saupt-Normale) foll in dem beizufügenden, mit laufender Rummer gu berfebenben Beglaubigungsichein, beffen Bugeborigfeit burch bie an angemeffener Stelle und mit ber erforberlichen Borficht zu bewirkende Aufschlagung einer mit feiner laufenden Rummer übereinstimmenden Bahl auf bas beglaubigte Objekt thunlichst zu sichern ift, angegeben werden.

Dagegen follen Gegenstände, welche zwar den betreffenden Anforderungen an die Genauigkeit von Normalen, nicht aber auch ben für die Bulaffung gur Gichung und Stempelung erlaffenen einschlägigen fonftigen Borichriften vollftandig genugen, ben Gidungsftempel nicht weiter empfangen.

Solche Gegenftande find vielmehr nur mit einem Beglaubigungeichein zurudzugeben, beffen Bugehörigfeit gu bem betreffenden Objett ebenfo, wie oben bereits angegeben ift, durch Aufschlagung der bezüglichen laufenden Rummer zu fichern, und in welchem ihr Genauigfeitsgrad näher zu bezeichnen ift.

3. Nachtrag

ju bem Erlaffe bom 19. August 1876, betreffend bie Reigung smaagen.

(Dr. 34 bes Central-Blattes für bas Deutsche Reich.) Nachbem ein durch Bermittelung ber Königlich banerifden Normal-Gidungs-Rommiffion zu München in Beschreibung und Zeichnung zur Borlage gelangtes, von der durch den bezeichneten Erlaß zugelaffenen Konftruttion in der Ginrichtung jur Angabe bes Bewichtsbetrages ber jedesmaligen Belaftung abweichendes Syftem von Reigungsmagen bei näherer Brufung als gur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim Bagen von Gifenbahn-Baffagiergepad gulaffig befunden worden ift, wird hiermit in Erganzung des Erlaffes vom 19. Auguft 1876 (Dr. 34 des Centralblattes für das Deutsche Reich) Folgendes bestimmt:

Außer der a. a. D. in S. 1 beschriebenen Konstruttion der Reigungemaagen für Abwägen von Gifenbahn-Baffagiergepad follen auch folche Reigungswaagen gur Eichung und Stempelung zugelaffen werden, bei welchen bie durch verschiedene Beschwerungen des Lafthebel-Syftems bewirkten Berichiedenheiten ber Lage (Reigung) bes mit einem fonftanten Begengewicht beschwerten Bewichtsarmes des Hauptwinkelhebels gegen die Lothrichtung vermittelft eines auf der Drehage des letteren befestigten, ben Bewegungen beffelben folgenden Reigers

an einem mit fortlaufenden Gewichtsangaben versehenen Gradbogen dadurch ablesbar gemacht werden, daß der Zeiger bei derjenigen Gewichtsangabe sich einstellt, welche dem jedesmaligen Gewichtswerthe der Belastung entspricht.

Die Besonderheiten dieses Konstruktionssystems im Bergleich mit dem a. a. D. beschriebenen bestehen darin, daß die in dem letzteren durch die Bewegung des Zeigerwerkes vermittelst Zahnstange und Getriebe unvermeidlich eintretenden Widerstände hier vermindert sind, wogegen allerdings von dem in unmittelbarer Berbindung mit dem Hauptwinkelhebel der Waage stehenden Zeiger, salls eine hinreichende Genauigkeit der Ablesung des bei dieser Konstruktion nicht in gleichmäßigen Eintheilungen herstellbaren Graddogens erreicht werden soll, eine sehr starke Winkelbewegung verlangt wird, welche namentlich mit Rücksicht auf mögliche Beränderlichkeit der Lage des Drehungsmittelpunktes der Zeigers, bezw. Hauptwinkelsbebelage gegen den Mittelpunkt des Graddogens eben an der Grenze des noch Zulässigen sich besindet.

Die Zulassung ist indessen erfolgt, da die vorstehend erörterte Konstruktion bei näherer Prüsung Leistungen nachgewiesen hat, welche denen des a. a. D. zugelassenen Konstruktionssystems mindestens gleichkommen.

Auf das vorstehend im allgemeinen beschriebene Konstruktionsssystem der Neigungswaagen für Abwägen von Eisenbahn-Passagiergepäck sinden alle Bestimmungen der §§. 2 bis 7 des erwähnten Erlasses Anwendung mit Ausnahme der im zweiten Passus des Alinea 3 des §. 2 enthaltenen, auf die Beseitigung der Wirkung des sogenannten schädlichen Raumes zwischen den Zähnen der Zahnstange und des Getriebes am Zeigerrade bezüglichen Spezialbestimmung.

5. Nachtrag

gur Instruktion pom 10. Dezember 1869.

An Stelle der in der Instruktion vom 10. Dezember 1869 unter VIII., 12 Minea 2 bezüglich der zweiten Brufung der trockenen Gasmesser getroffenen Bestimmung tritt die folgende:

Außerdem sind aber die trockenen Gasmesser noch einer zweiten Prüfung zu unterwersen, bei welcher die Luft wesentlich langsamer, nämlich höchstens mit der Hälfte der bei der Hauptprüfung angewandten Geschwindigkeit hindurchströmt. Die hierbei durchgelassene Lustmenge kann geringer sein, als die bei der Hauptprüfung verwendete, sie darf aber selbst bei den kleinsten Gasmessern nicht weniger als 100 l (cfr. S. 565 des Centralblatts von 1877) und in keinem Falle weniger betragen, als für eine volle Umdrehung der die kleinsten Volumentheile registrirenden Zählscheibe ersorderlich ist.

6. Fünfter Rachtrag zur Eichgebühren=Tage vom 12. Dezember 1869. (Beilage zu Nr. 40 des Bundes=Gesethlattes.)

Un Stelle ber in der Eichgebühren-Tage Abschnitt VIII unter 1 am Schlusse, und unter 2 getroffenen Bebührenseftsehungen treten die folgenden:

	A. für die Eichung. Warf. Pf.		C. für Prüfung ohne Stempelung. Mark. Pf.
1. Nasse Gasmesser. sür je 5 Kubikmeter und für einen übersschüssigen Bruchtheil dieses Quantums mehr,			
ein Mehrbetrag von . 2. Trodene Gas- messer.	Die Ge	bühren in nd im an	Kolumnen A derthalbfachen

Berlin, ben 25. März 1878. Raiferliche Normal - Gichungs - Rommiffion: Foerfter.

Die Rolumne B bleibt unverändert.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

481. 448. Der Bundesrath hat in der Situng vom 13. d. Mts. — §. 253 der Protokolle — beschlossen, daß auf Seite 270 des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif Zeile 7 und 8 die Worte: "gerissen (geschnitten) oder ungerissen (ungeschnitten)" zu streichen sind, dagegen den Anmerkungen zu 1 unter e folgende Anmerkung beizusügen ist:

"c. Als sammetartig werden rohe oder gebleichte Gewebe nur dann behandelt, wenn sie geriffen (geschnitten) sind, so daß sie auf der Schauseite einen

ausgearbeiteten Flor zeigen" und daß diese Borschrift vom 1. Juni d. J. ab in

Kraft zu treten hat. Berlin, den 27. April 1878.

Der Finang-Minister. J. A.: Haffelbach. Borstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coln, ben 6. Mai 1878.

Der Provingial = Steuer = Director.

482. 449. Bejeste Bfarrftelle.

Die Berufs-Urfunde bes auf Grund des Erections-Defrets vom 26. October 5. November pr. zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Altendorf bestimmten bisherigen Hülfspredigers Hermann Kellermann ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Cobleng, ben 1. Mai 1878.

Rönigliches Confistorium. 483. 462. Der Candidat des höheren Schulamts, Gustav Fasterding, ist von uns zum ordentlichen Lehrer bei der höheren Bürgerschule zu Oberhausen ernannt

Coblenz, den 7. Mai 1878. Agl. Provinzial-Schul-Collegium: v. Bardeleben.

Berordnungen u. Befanntmachungen der Königlichen Regierung. 484. 440. Die Berwendung Des Grundftener Dedungsfonds pro 1877/78 betreffend.

Der Borschrift im §. 48 bes Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 gemäß wird über die Berwendung bes Grundsteuer-Dedungssonds mahrend bes Rechnungsjahres 1877/78 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	Rach ber Bekanntmachung von	n 8. M								b beim			š:
	91.715 1 9famil 1977	90		Nark 54		in				150		umma Mark 54	925
e:	Bestand am 1. April 1877 rzu treten für das Jahr 1877/78:		152 2	Mari 54	41.	199,	410 2	Nark —	PI .	100,	507	muit 94	F 491.
Die	an Beischlägen zur Grundsteuer	76	99	,, 46		The state of the s	1976	-		7	699	40	6 ,,
	2) an Zinsen ber Staatspapiere	66	50	,, 65	"	-	10 TH	"	. "		6650	,, 6	- "
	an Bugangen burch Berichti-							endog.	marie			Lincone	
	gung von materiellen Frrthu-						15/1155	3 180 5					
	mern im Grundsteuer-Ratafter		52	,, 09	"	-		11	"		52	,, 09	9 ,,
4	4) an wiedervereinnahmten Reften			20							-	91	
	aus Borjahren	A (141)	5	,, 39	"	9	100	"	"	184	100	,, 39	"
	6) Rapitalanlage	15.4	10	,, 13	"		Winds and the same	"	"		-	" 11	"
or	Busammen			" 47	"	157,	,010	" -	"	175	376	" 13	
viii	sgabelaut nachfolgender lleberficht		33	,, 66	"	157	575	"		THE RESERVE AND ADDRESS OF THE PERSON NAMED IN	638	,, 60	2
200	Bleibt Bestand für 1878/79	A SHARE WAY	Section 1	-	"	157,		00	"	107,	860	,, 00	0 11
	Wanter 1988 198	Grundi Ausf		20ac		Grunds Erla		Remui		Souf	tice	Bufam	men
Mr.	Namen der	un		Geld-11		bei		Eten		Unsga		Spal	
2fb.	Rreise.	Reft		ftützun	gen.	Weldich		Grefuti		etusgu	cen.	3—	7.
C5	Section.	Mart	Pf.	Mark	Bf.	Mart	Bf.	Mark	Bf.	Mart	Pf.	Mark	Pf.
1	2	3	The state	4		5	rem N	6	(ILI)	7	1011110	8	
1	Barmen		-	10 E	-	100-010		in in	1-1	iii wa i i	-	-	7
2 3	Cleve Cleve	11-11	-	1523	-	404	32	made ((A)	Tor ace art	1	1927	32
30115	Crefeld Stadt	N THE REAL PROPERTY.	-	A COMMON		-	NEEDY.	1	10000	101-31	Daniel I	-	1000
		1	100	The state of the s		ALCOHOLD BY	HYOS	Part of the last	100	12000	EC. 1	200	-
4	Crefeld Land		-	345	-	-	100	(100)	-	In ei- in	-	345	-
4 5	Crefeld Land Duisburg		18	1-0	=	_	T	_	_	10-11	-	1	18
4 5 6	Crefeld Land Duisburg Düffeldorf Stadt	= 1	18 3	130	_		111			-		131	18
4 5 6 7	Crefeld Land Duisburg Düffelborf Stadt Düffelborf Land	_ _ _ _ _	18 3 62	130 815			+	(100)	1000	1111	-	131 815	18 3 62
4 5 6 7 8	Crefeld Land Duisburg Düffelborf Stadt Düffelborf Land Elberfeld	_ _ _ _ _	18 3 62 64	130		1111	111	1111	-	-	1111	131	18 3 62 64
4 5 6 7 8 9	Crefeld Land Duisburg Düffelborf Stadt Düffelborf Land Elberfeld Essen Stadt	_ _ _ _ _ _ _	18 3 62 64 2	130 815 —	_		+	1		-	111	131 815	18 3 62
4 5 6 7 8 9 10	Crefeld Land Duisburg Düffelborf Stadt Düffelborf Land Elberfeld Essential	1	18 3 62 64	130 815 — 120			+1111	1		1111	11111	131 815 —	18 3 62 64 2
4 5 6 7 8 9 10 11	Crefeld Land Duisburg Düffelborf Stadt Düffelborf Land Elberfeld Essen Stadt		18 3 62 64 2 4	130 815 —		111111		11111	1111	111111		131 815 — — 120	18 3 62 64 2 4
4 5 6 7 8 9 10	Crefeld Land Duisburg Düffelborf Stadt Düffelborf Land Elberfeld Effen Stadt Effen Land Gelbern	1111	18 3 62 64 2 4	130 815 — 120 1161		111111		11111		Gritattung überhob		131 815 — 120 1161	18 3 62 64 2 4
4 5 6 7 8 9 10 11 12	Crefeld Land Duisburg Düffelborf Stadt Düffelborf Land Elberfeld Effen Stadt Effen Land Geldern Gladbach	1111	18 3 62 64 2 4 —	130 815 — 120 1161 70		111111		11111		111111		131 815 — 120 1161 75	18 3 62 64 2 4
4 5 6 7 8 9 10 11 12	Crefeld Land Duisburg Düffeldorf Stadt Düffeldorf Land Elberfeld Effen Stadt Effen Land Geldern Glabbach	1111	18 3 62 64 2 4	130 815 — 120 1161 70		111111		11111	111111	Gritattung überhob		131 815 — 120 1161 75	18 3 62 64 2 4
4 5 6 7 8 9 10 11 12	Crefeld Land Duisburg Düffeldorf Stadt Düffeldorf Land Elberfeld Effen Stadt Effen Land Geldern Glabbach Grevenbroich Kempen	5	18 3 62 64 2 4 —	130 815 — 120 1161 70 1442 285		111111		11111		Gritattung überhob		131 815 — 120 1161 75	18 3 62 64 2 4
4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15	Crefeld Land Duisburg Düffeldorf Stadt Düffeldorf Land Elberfeld Effen Stadt Effen Land Geldern Gladbach Grevenbroich Kempen Lennep	1111	18 3 62 64 2 4 —	130 815 — 120 1161 70 1442 285		111111		11111	111111	Gritattung überhob		131 815 — 120 1161 75 1442 285	18 3 62 64 2 4 — 4
4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16	Crefeld Land Duisburg Düffeldorf Stadt Düffeldorf Land Elberfeld Effen Etadt Effen Land Geldern Glabbach Grevenbroich Kempen Lennep Mettmann	5	18 3 62 64 2 4 — 2	130 815 — 120 1161 70 1442 285 — 725				11111	111111	Gritattung überhob		131 815 — 120 1161 75 1442 285	18 3 62 64 2 4 - 4
4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17	Crefeld Land Duisburg Düffeldorf Stadt Düffeldorf Land Elberfeld Effen Etadt Effen Land Geldern Gladbach Grevenbroich Kempen Lennep Mettmann Moors	5	18 3 62 64 2 4 —	130 815 — 120 1161 70 1442 285			1111111111	11111	111111	Gritattung überhob		131 815 — 120 1161 75 1442 285 — 725	18 3 62 64 2 4 — 4
4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18	Crefeld Land Duisburg Düffeldorf Stadt Düffeldorf Land Elberfeld Effen Etadt Effen Land Geldern Gladbach Grevenbroich Kempen Lennep Mettmann Moers Düffelm	5	18 3 62 64 2 4 — 2	130 815 — 120 1161 70 1442 285 — 725 3322			1111111111	11111	111111 2 61111	Gritattung überhob	2 3 von rnen rn	131 815 — 120 1161 75 1442 285 — 725 3584 491 1378	18 3 62 64 2 4 — 4 —————————————————————————
4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17	Crefeld Land Duisburg Düffeldorf Stadt Düffeldorf Land Elberfeld Effen Etadt Effen Land Geldern Glabbach Grevenbroich Kempen Lennep Mettmann Moers Mülheim Neuß	- - - 5 - - - - - - - - - - - - - - - -	18 3 62 64 2 4 — 2	130 815 — 120 1161 70 1442 285 — 725 3322 490		261	1111111111	11111	111111 2 61111	Gritattung überhobi Stene	2 3 von men rn — — — — — — — — — — — — — — — — — —	131 815 — 120 1161 75 1442 285 — 725 3584 491	18 3 62 64 2 4 — 4 — — — — — — — — — — — — — — —
4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20	Crefeld Land Duisburg Düsselsorf Stadt Düsselsorf Land Elberseld Espen Land Gelbern Gladbach Grevenbroich Kempen Lennep Mettmann Moers Mülheim Renß Rees	5 5	18 3 62 64 2 4 — 2 — 35 20 35	130 815 — 120 1161 70 1442 285 — 725 3322 490 1370 795			86	11111	111111 = 111111	Gritattung überhob	2 3 von men rn — — — — — — — — — — — — — — — — — —	131 815 — 120 1161 75 1442 285 — 725 3584 491 1378 1809	18 3 62 64 2 4 — 4 —————————————————————————
4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21	Crefeld Land Duisburg Düsselsorf Stadt Düsselsorf Land Elberseld Espen Land Gelbern Gladbach Grevenbroich Kempen Lennep Mettmann Moers Mülheim Renß Rees Solingen	- - - 5 - - - 1 8 - 8	18 3 62 64 2 4 - 2 - 35 20 35 - 5	130 815 — 120 1161 70 1442 285 — 725 3322 490 1370 795 1065			86	11111	111111 = 111111	Grstattung überhobi Etene	2 3 boon ment rn 4	131 815 — 120 1161 75 1442 285 — 725 3584 491 1378 1809 1073	18 3 62 64 2 4 — — — — — — — 21 20 35 90 5
4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21	Crefeld Land Duisburg Düffeldorf Stadt Düffeldorf Land Elberfeld Effen Etadt Effen Land Geldern Gladbach Grevenbroich Kempen Lennep Mettmann Moers Milheim Neuß Rees Solingen		18 3 62 64 2 4 — 2 2 — 35 20 35 — 5 spap	130 815 — 120 1161 70 1442 285 — 725 3322 490 1370 795 1065 ieren .		261 	86 = 86	11111	111111 = 111111	Gritattung überhobi Stene	2 3 von chen rn — — — — — — — — — — — — — — — — — —	131 815 	18 3 62 64 2 4 — — — — — — — 21 20 35 90 5
4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21	Crefeld Land Duisburg Düsselsorf Stadt Düsselsorf Land Elberseld Espen Land Gelbern Gladbach Grevenbroich Kempen Lennep Mettmann Moers Mülheim Renß Rees Solingen		18 3 62 64 2 4 — 2 2 — 35 20 35 — 5 spap	130 815 — 120 1161 70 1442 285 — 725 3322 490 1370 795 1065			86	11111	1111111 1111 111111	Gritattung überhobi Stene	2 3 von chent rn — — — — — — — — — — — — — — — — — —	131 815 	18 3 62 64 2 4 — — — — — — — 21 20 35 90 5

gu ben Schuldverschreibungen ber Breugischen

485. 184. Begen Ausreichung ber neuen Binscoupons | Schuldverschreibungen ber Breugischen Staatsanleihe vom Jahre 1862 über die Zinsen vom 1. April 1878 Staatsanleihe vom Jahre 1862. bis 31. März 1882 nebst Talons werden vom 18 d. Die Zinscoupons Ser. V. Nr. 1 bis 8 zu den Mts. ab von der Controle der Staatspapiere hierselbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Bormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und

ber Kaffenrevifionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptstssen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnadrück und Lünedurg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. Main bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 11. Dezember 1873 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Haben sind, bei der Controle persönlich, der der gedachten Gentrole und haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Berzeichniß nur einsach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzusegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exempfar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sosort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Conpons

zurückzugeben.

In Schriftwechsel fann bie Controle ber Staatspapiere fich mit ben Inhabern

der Talons nicht einlaffen.

Ber die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Berzeichnisse einzureichen. Das eine Berzeichnis wird mit einer Empfangsbescheininigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliesern. Formulare zu diesen Berzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, ben 4. Februar 1878.

Saupt-Berwaltung ber Staatsichulben :

B. Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger. Borstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei unserer Hauptkasse und bei sämmtlichen Königlichen Stenerkassen unseres Bezirks Formulare zu den mit den betreffenden Talous einzureichenden Berzeichnissen unentgektlich zu haben sind. Düsseldvorf, den 12. Februar 1878. III. V. 821.

486. 453. Berichtigung.

Stüd 15 Seite 125 des diesjährigen Amtsblattes ist die Ueberschrift der Colonnen 6 und 7 d. i. die Worte "mehr" und "weniger" verstellt worden und daher an Stelle des Wortes "mehr" das Wort "weniger" und umgekehrt zu lesen.

Düffelborf, den 11. Mai 1878. I. R. 419.

487. 454. Das bem Schiffer Wilhelm Hentjes zu Homberg am Rhein unterm 5. Februar 1875 unserersseits ertheilte Patent zur Führung von Dampsichiffen, welches angeblich beim Sinken des von Hentjes geführten Schiffes verloren gegangen sein soll, wird hierdurch in Gemäßheit des §. 6 des Regulativs vom 23. März 1870 zu dem Gesehe vom 17. März 1870, betr. die Aussührung der revidirten Rheinschiffsahrts-Acte vom 17. October 1868, für ungültig erklärt und vor dem Mißbrauch desselben gewarnt.

Düffelborf, ben 8. Mai 1878. I. III. A. 1724. 488. 463. Bei dem segensreichen Wirken der Rettungsanstalt zu Düfselthal entsprechen wir dem Wunsche der Direction dieser Anstalt, indem wir die in unserem Bezirke in diesem Jahre abzuhaltende evangelische Hauscollecte dem Wohlwollen der Bewohner unseres Bezirks

dringend empfehlen.

Düffeldorf, den 14. Mai 1878. I. I. 1088.

Berordnungen u. Befanntmachungen anderer Behörden.

489. 456. Durch Urtheil bes hiefigen Königl. Landgerichts vom 19. Dezember 1877 ift der Weber Beter Stauff aus Reisholz, Bürgermeisterei hilden, gegenwärtig in der Provinzial-Frrenanstalt zu Grafenberg betinirt, für interdizirt erklärt worben.

Die Herren Kotarien meines Amtsbezirks ersuche ich, ber Borichrift bes Artikels 501 bes B. G. B. zu genügen.

Düffelborf, ben 8. Mai 1878.

Der Ober-Profurator; von Guerard. 490. 457. Durch Urtheil des hiefigen Königl. Landgerichts vom 18. Dezember 1877 ift die in der Rheinischen Provinzial-Fren-Anstalt zu Grafenberg detinirte Rentnerin Elije Boßen aus Niederkassel, Kreis Neußfür interdizirt erklärt worden.

Die herren Rotarien meines Amtsbezirts ersuche ich, ber Borichrift bes Art. 501 des B. G.-B. zu genügen.

Duffeldorf, den 7. Mai 1878.

Der Ober-Profurator: von Guerard.

491. 466. Durch Urtheil des hiefigen Königl. Landgerichts vom 7. Dezember 1875 ist der Peter Moll aus Crefeld, gegenwärtig in der Alexianeranstalt daselbst untergebracht, für interdizirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Umtsbezirks ersuche ich, der Borschrift des Artikels 501 des B. G.-B. zu genügen.

Duffeldorf, ben 8. Mai 1878.

Der Ober-Profurator: von Guerard. 492. 455. Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 1. April cr. ist der frühere Handlungsreisende Carl Born aus Elberseld, gegenwärtig in der Rhein. Prov.-Irrenanstalt zu Grasenderg untergebracht, für geisteskrank erklärt worden.

Die herren Notarien meines Umtsbezirks werben in Gemäßheit bes Urtifels 501 des Bürgerlichen Gesehbuches und des g. 18 der Notariats-Ordnung hiervon

in Renntniß gefest.

Elberfeld, ben 9. Mai 1878.

Der Ober-Profurator: Lüteler.

493. 464. Durch Urtheil bes Königlichen Landgerichts Bu Elberfeld vom 13. Mai cr. ift die geschäftslose Wilhelmine Emilie Winterhagen zu Oberberg, Gemeinde Dhunn bei Bermelsfirchen wohnhaft, für geiftestrant erflärt worden.

Die herren Notarien meines Amtsbezirks werden in

Gemäßheit bes Artifels 501 bes burgerlichen Gefetsbuches und bes §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Renntniß gesett.

Elberfeld, den 13. Mai 1878.

Der Ober-Brofurator: Lüteler.

494. 467. Auf Antrag der Direction der Rheinischen Gisenbahn-Gesellschaft hat die Königliche Regierung hierselbst die Einleitung des Berfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Regierungsbeschluß vom 1. Februar 1878 als zur Anlage der Eisenbahn von Duisburg nach Quafenbrud erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Meiderich belegene Grundflächen angeordnet.

Laufende Idr.	Größe ber zu enteignender Grund≠ flächen. Ar. I□ Mtr	Rat	-Aus der after=Parzelle. Nr.	Bezeichnung des oder der Eigenthümer.	Wohnort.
1	0 47	IX	164/4	Wittwe Schreiner Georg Eumann	Stemmerstath.
2	114 65 29 30	X	43 45	Sheleute Arnold Rating gen. Rlenn	Meiberich.
4 5	0 38 10 90	vïn x	72/I. 312 78	Schiffer Heinrich Beckmann	bto.
6 7 8 9	11 40	VIII	44 73 76 77	Arnold Michels gen. Brüggemann	Brüggemanns= hof.

Nachdem die Königliche Regierung mich zum Commissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Berfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Berhandlung mit den Betheiligten unter Borlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf Camftag, Den 25. Mai 1878, Bormittags 113/4 Uhr im Rathhause zu Meiderich anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden find, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine mahrzunehmen, unter der Berwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Buthun die Entichädigung festgestellt und wegen Auszahlung ober hinterlegung der letteren verfügt werden wird.

Düffeldorf, den 16. Mai 1878.

Der Abichätungs-Commiffar: Steilberg, Regierungs-Rath.

Sicherheits:Polizei.

495. 427. Es ift entwendet:

1. dem Invaliden Beinrich Sotten Mittelftrage Rr. 15 hierselbst am 21. April cr. eine silberne Cylinder= Uhr mit Sekundenzeiger und Goldrand nebst silberner furzer Uhrkette:

2. dem Fabrifarbeiter Buftav Dabringhaus Segeroth= straße Nr. 23 hierselbst am 29. April cr. drei italienische Hühner und zwar ein schwarzes und zwei bunte

Thiere. (993/78.)

Ich ersuche Jeden, der über den Berbleib der Gegenftände oder über die Thäterschaft Auskunft zu geben vermag, mir ober ber nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen. (951/78.)

Effen, den 30. April 1878.

Der Staats-Unwalt: Schlüter.

Bersonal-Chronik.

A. Rommunal-Berwaltung.

Ernannt find: a) ber Bureau = Mffiftent Beinrich Subner zu Duisburg jum Stellvertreter bes Standesbeamten bes Standesamtsbezirks Duisburg; b) ber Bürgermeister Pabst zum Standesbeamten und ber

Beigeordnete Kramer zum Stellvertreter des Standesbeamten der die Landbürgermeistereien Wankum und resp. Brüggen umfassenden Standesamtsbezirke; e) der Gemeinde-Secretair heinr. Heesen zu Boisheim zum Stellvertreter des Standesbeamten des Standesamtsbegirks Boisheim und d) die Beigeordneten Effer und Meller zu Stellvertretern bes Standesbeamten bes bie Landbürgermeifterei Nettesheim umfaffenden Standesamts= bezirfs.

B. Schul = Berwaltung. Angestellt im Monat April 1878 folgende Lehrer und Lehrerinnen:

a. provisorisch:

1. Baumeifter, Heinrich, an der fath. Bolfsich. gu hum. 2. Beder, Catharina, an einer fath. Bolfsich. gu Reuß. 3. Borgmann, Gertrud, an ber fath. Bolfsich. zu Reffel. 4. Breuer, Anton, an der kath. Bolksich. zu Wemb. 5. Erfes, Josef, an der kath. Bolksich. zu Rheindorf. 6. Fahrenholz, Pauline, an der fath. Bolkssch. zu Biersen. 7. Felbecker, Ludwig, an der fath. Boltsich. zu Alftaden. 8. Friedel, Robert, an einer par. Schule ber Bürgermeifterei Mericheib. 9. Gebide, Rudolf, an der ev. Lichtenplater Schule zu Barmen. 10.

Grün, Johanna, an der evang. Bolfsich. ju Sonsberg. 11. Grund, Wilhelm, an ber fath. Bolfsich. gu Schelfen. 12. Sahn, Edmund, an ber fath. Bolfsich. gu Rievenheim. 13. Beinich, Franz, an ber fath. Bolfsich. zu Immigrath. 14. Hölfer, Karl, an der fath. Knabenich. Ju Belbern. 15. Jaspers, Anna, an ber fath. Boltsich. ju Reng. 16. Kronen, Glifabeth, an ber fath. Bolfsich. Bu Lüttelbracht. 17. Rottmann, Guftav, an der reform. Amtsich. zu Barmen. 18. Longerich, Mag, an ber fath. Bolfsich. ju Rehrum. 19. Lorenz, Mathilbe, an ber fath. Bolfsich. zu Rettwig. 20. Liptau, Jul. Bernh., an ber evang. Bolfsich. zu Dümpten. 21. Marg, Mathias, an der fath. Bolksich. zu Griethausen. 22. Mauermann, Beinr., an ber fath. Bolfsich. gu Deer= kamp. 23. Niemann, Thusnelba, an einer evang. Bolksich. zu Duffelborf. 24. Obenbahl, Karl, an ber städt. höhern Knabenich. zu Calcar. 25. Oppermann, Antonie, an der fath. Bolfaich, ju Grieth. 26. Baffens, Johanne, an der fath. Bolfsich. zu Rotthausen. 27. Rüttgers, hermann, an der evang. Bolfsich. ju Blunn. 28. Strauß, David, an der evang. Bolfsich. zu Obershaan. 29. Siepmann, an der evang. Bolfsich. zu Berghanien. 30. Schmitt, Josef, an der kath. Bolfsich. 311 Günhoven. 31. Schmit, Ernft, an ber evang. Bolfsich. ju Rettwig. 32. Sprenger, Maria, an ber fath. Bolfsich. zu Marienbaum. 33. Utermann, Conftange, an einer parität. Bolfsich. ju Ohligs. 34. Bader, Johann, an ber fath. Bolfsich. zu Raiserswerth. 35. Wieder, Josef, an der fath. Bolfsich. zu Berghausen. b. definitiv:

1. Drießen, Rojalie, an der kath. Mädchenich. zu Mettmann. 2. Jacob, Karl Otto, an einer evang. Bolksich. zu Elberseld. 3. Juchem, Maria, an der kath. Bolksich. zu Kotthausen. 4. Koester, Unna, an der evang. Bolksich. zu Central. 5. Kiehn, Maria, an der tath. Schule am Rohrende zu Gladbach. 6. Krautzig, Martin, an der städt. Baisenhauss und Anstaltssichule zu Elberseld. 7. Krause, Otto, an der evang. Bolksich. zu Kotchum. 9. Dueling, Franziska, an der kath. Bolksich. zu Kees. 10. Kingeltaube, Karl, an der städt. Baisenhauss und Anstaltssichule zu Elberseld.

11. Soine, Jakob, an der evang. Bolksich. zu Caternberg. 12. Scheeben, Abolf, an der kath. Bolksich. zu Holzheim. 13. Schiffers, Johann, ander kath. Bolksich. zu Sittard. 14. Schlüter, Anna, an der kath. Bolksich. zu Rees. 15. Boos, Barbara, an einer Bolksich. zu Crefeld. 16. Winkler, Robert, an der parität. Bolksich. zu Hückswagen.

497. 451. Personal-Beränderungen im Bezirke der Raiserlichen Ober-Post-Direction in Dusselborf.

Ernannt ift: ber Poftfefretar Brell in Duffelborf jum Ober-Boftbirections-Sefretar.

Bersett sind: die Postsekretare Büdeder und Hentrich vom Bahnpost-Amt Rr. 15 Zweigstelle Düsselder von Barmen-Rittershausen nach Barmen; der Postassisstent Schniege vom Postamte Düsseldorf zum Bahnpostamt Rr. 15 Zweigstelle Düsseldorf; der Ober-Telegraphist Hossmann von Barmen nach Barmen-Rittershausen.

Etatsmäßig angestellt ist: der Telegraphen-Afsistent Evers in Emmerich.

Unfreiwillig ans geschieden ift: ber Bost-

Geftorben ift: ber Boftverwalter Jacobs in Boisbeim.

Patente.

498. 459. Das bem Herrn Seb. Schufter zu Polsnit bei Freiburg in Schlesien unterm 7. Dezember 1876 auf die Daner von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Regulator - Uhrwerk, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ift aufgehoben.

499. 460. Das bem Kaufmann Carl Friedrich Bappenhans zu Berlin unter bem 8. Dezember 1876 ertheilte Batent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Hechelmaschine, soweit dieselbe für nen und eigensthümlich erachtet worden ist,

ift aufgehoben.

500. 469.	Zufammenstellung	m.r
Mr. der	ber in den öffentlichen Anzeigern Nr. 68, 69 und 70 zur Besetzung angezeigten,	Meldung bis zum
Befanntm,	gegeniouring butunten Diengheuen.	THE RESERVE AND ADDRESS OF THE PARTY OF THE
2256 Lehrer	an der evangelischen Bolfsichule in Retberg, Rreis Solingen. Ginkommen: 1500 Mark.	
2257 Rehrer	an ber katholischen St. Gertrudis Bolksichule in Gffen. Ginkommen: 1350 Mark,	
iteiae	end von 5 3u 5 Jahren um 75 Mark bis 1650 Mark, sowie freie Wohnung.	chleunigst
2258 Sehreri	n an der katholischen Bolksschule in Hagenbroich, Kreis Kempen. Ginkommen: 900 Mark	The subsection
und	Miethsentschädigung von 75 Mark.	baldigft
2200 Cloffen	lehrer an der katholischen Bolksichule in Sterkrade, Kreis Mülheim an der Ruhr. Gin-	
Form	nen: 1500 Mark und 150 Mark Miethsentschädigung.	schlennigst
9990 Omei	evangelische Lehrer oder Lehrerinnen an der parität. Schule in Wald, Kreis Solingen. Gin-	
2000 Oluci I	nen für Lehrer: 1350 Mark, für Lehrerinnen: 1050 Mark, steigend von 5 zu 5 Jahren	
tollti	men in Septett. 1990 State, for September. 1995 State, pergent	baldigft
um	75 Mark bis 1500 bezw. 1200 Mark.	24/5
2259 Zwet	Bolizeisergeanten in Borbed bei Effen. Einkommen: je 1050 Mark.	20/5
2260 Bolizei	fergeant in Hochdahl bei Gerresheim. Einkommen: 900 Mark.	2010